

RS UVS Kärnten 2002/08/22 KUVS-K1-598-602/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2002

Rechtssatz

Dem Einwand des Beschuldigten, dass ihn an den zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz kein Verschulden treffe, da er sich zum Zeitpunkt der Beschäftigung in der Krankenanstalt A befunden hätte, schlägt nicht durch, weil eine interne Delegation von Verantwortungsbereichen den Arbeitgeber nur dann entschuldigt, wenn er glaubhaft dargetut, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung der von ihm erteilten Anordnungen zu gewährleisten. Die Maßnahme, intern die Verantwortlichkeit an seinen Sohn zu delegieren, reicht keinesfalls um sicherzustellen, dass den normierten Pflichten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nachgekommen wird.

Schlagworte

Ausländer, Ausländerbeschäftigung, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Überprüfung, Dienstgeberabwesenheit, Delegation, Kontrollsystem, Kontrollmaßnahmen, Sohn des Arbeitgebers

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at